

Stabsstelle, 02.06.2010, 77028-200
600/PL

Anfrage der Ratsfraktion „Die Linke“ vom 23.03.2010 zur Sitzung des SGA am 13.04.2010 zu „Sanktionen im SGB II“

Antwort der Arbeitplus in Bielefeld in Bielefeld GmbH

Frage 1:

Wie hoch waren in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils die Anzahl der Hilfeempfänger oder Bedarfsgemeinschaften, deren ALG II Bezug aufgrund von Sanktionen bis auf Null des Regelsatzes gekürzt wurde?

Antwort zu 1:

Im Jahr 2008 wurden pro Monat durchschnittlich 646 (2009: 636) Sanktionen gegen erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) eingerichtet, die eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II zur Folge hatten.

Diese Zahl beinhaltet alle Sanktionen, also auch solche, in denen z. B. das Arbeitslosengeld II wegen Meldeversäumnis nur um 10% der maßgebenden Regelleistung gekürzt wurde. Der bei weitem größte Teil aller Sanktionen bezieht sich auf diese Sanktionen wegen eines Meldeversäumnisses.

Bei einer durchschnittlichen Anzahl an eHb's iHv. 25.000 Personen, waren somit 2,5 bis 2,6% monatlich von einer solchen Sanktion betroffen.

In wie vielen Fällen die Sanktion aber tatsächlich einen kompletten Wegfall der Regelleistung zur Folge hatte, kann nicht ermittelt werden, da diese Zahlen nicht erhoben wurden. Allerdings müssten hierfür im Erwachsenenbereich (25-64 Jahre) 10 Meldeversäumnisse in einem Fall innerhalb eines Jahres vorliegen; dies kommt nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Im Jugendbereich (15-24 Jahre) kann die Situation eher eintreten, da der Gesetzgeber hier schärfere Sanktionsregelungen geschaffen hat.

Für das Jahr 2007 liegen keine Zahlen vor.

Frage 2:

Wie hoch waren in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils die Anzahl der Hilfeempfänger oder Bedarfsgemeinschaften, die zusätzlich auch keine Mietzahlungen mehr erhalten haben?

Antwort zu 2:

Im Jahr 2008 wirkten sich die gegen eHb`s eingerichteten Sanktionen durchschnittlich bei 125 Personen (2009: 111) auch auf die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU/KdH) aus.

Bei einer durchschnittlichen Anzahl an eHb`s iHv. 25.000 Personen, waren somit 0,4 bis 0,5% monatlich von einer solchen Sanktion betroffen.

In wie vielen Fällen allerdings keinerlei Leistungen für die KdU/KdH mehr erbracht werden konnten, kann nicht ermittelt werden, da diese Zahlen nicht erhoben wurden.

Für das Jahr 2007 liegen keine Zahlen vor.

Hinweisen möchte ich aber auf Folgendes:

Fälle, in denen der komplette ALG II-Anspruch aufgrund einer Sanktion entfällt, kommen im Erwachsenenbereich sehr selten vor, da das Verfahren hier dreistufig ist. Dies bedeutet, dass ein eHb innerhalb eines Jahres z. B. dreimal eine zumutbare Arbeit ablehnen müsste. Erklärt der Betroffene aber seine Bereitschaft wieder mitwirken zu wollen, ist die Sanktion auf 60% der maßgebenden Regelleistung zurückzufahren. Darüber hinaus können Lebensmittelgutscheine gewährt werden.

Im Jugendbereich ist dieses Verfahren nur zweistufig, d. h. der Wegfall des ALG II erfolgt hier bereits auf zweiter Stufe, also z. B. zweimalige Ablehnung einer zumutbaren Arbeit. Erklärt der Kunde aber seine Bereitschaft künftig wieder mitwirken zu wollen, können hier die Kosten der Unterkunft und Heizung wieder gezahlt werden. Lebensmittelgutscheine sind auch in diesem Personenkreis möglich und der Sanktionszeitraum kann von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden. Aufgrund des zweistufigen Verfahrens kommt es in diesem Personenkreis aber häufiger zu einer Kürzung auf Null, als im Erwachsenenbereich. Konkrete Zahlen hierzu liegen nicht vor, allerdings ist der Anteil der so sanktionierten Personen gemessen an der Anzahl der Gesamt-eHb`s nach wie vor gering (s. o.).

Für beide Personenkreise können während des Sanktionszeitraumes zusätzlich die Abschläge für Stromzahlungen in nachgewiesener Höhe als Zuschuss direkt an den Energieversorger gezahlt werden. Stromschulden können so vermieden werden.

Des Weiteren besteht eine Vereinbarung zwischen Arbeitplus in Bielefeld GmbH und der Fachstelle für Wohnungserhalt und Wohnungssicherung der Stadt Bielefeld dahingehend, dass bei einer Kürzung auf Null eine Information an die Fachstelle ergeht und von dort Kontakt zum eHb und ggf. zum Vermieter aufgenommen wird, um Räumungsklagen im Vorfeld entgegenzuwirken.

I. A.

gez. Beckmann